



**Stellungnahme des dbb
zum Referentenentwurf
zur Änderung
des Soldatenbeteiligungsgesetzes und des
Bundespersonalvertretungsgesetzes**

Berlin, 8. September 2015



I. Einleitung

Mit dem Referentenentwurf soll eine Vorgabe des Koalitionsvertrags für die 18. Legislaturperiode erfüllt werden, die unter der Überschrift "Neuausrichtung der Bundeswehr" im Unterkapitel "Attraktivität" folgenden Handlungsauftrag formuliert: "Durch die Neuausrichtung sind Dienststellen, in denen militärisches und ziviles Personal gemeinsam arbeiten, die Regel. Das Soldatenbeteiligungsgesetz werden wir entsprechend anpassen."

Das Ergebnis dieses Auftrages kann es aus Sicht des dbb nicht sein, Personalvertretungen, trotz eines nicht zu bestreitenden Aufgabenzuwachses, zu verkleinern. Für die Streichung der Drittelerhöhung in den Umfangszahlen der Personalvertretungen beim Hinzutreten der Soldatengruppe gibt es keine durchgreifende Rechtfertigung. Wo viele verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen sind, müssen diese von genügend Schultern getragen werden und es muss ausreichend Zeit für eine sachgerechte Interessenvertretung zur Verfügung stehen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Majorisierung der Gremien durch Soldatenvertreter zunehmen wird.

Der dbb tritt für eine Beteiligung der Beschäftigten ein, die eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Dienststelle und Personalvertretung ermöglicht sowie die von beiden Partnern wahrzunehmenden Aufgaben auch im heutigen schnelleren und vor allem komplizierteren Arbeitsrhythmus in den Dienststellen reibungslos funktionieren lässt. Der Gesetzgeber sollte daher nicht nur punktuell Anpassungen im Recht der Personalvertretungen – sei es im Bundespersonalvertretungsgesetz, sei es in besonderen Rechtsgebieten wie dem Soldatenbeteiligungsgesetz – vornehmen, sondern vielmehr das Personalvertretungsrecht des Bundes umfassend auf die heutigen Anforderungen ausrichten. Nach der bereits im Jahr 2001 erfolgten Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angegangenen Neugestaltung des Soldatenbeteiligungsgesetzes sowie der bevorstehenden Novellierung des Rechts der Schwerbehindertenvertretungen ist es an der Zeit, das Bundespersonalvertretungsgesetz im Interesse der Beschäftigten zu novellieren.

II. zu den einzelnen Vorschriften

Art. 1 Änderungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG)

Zu Nummer 47 (§ 49)

Da die Bildung einer Personalvertretung ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten nicht vorgesehen ist, wird eine Zuteilung von Dienststellen zukünftig dann entbehrlich, wenn diese grundsätzlich für Soldatinnen und Soldaten personalratsfähig und wenigstens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter im Sinne des § 4 BPersVG in der Regel dort tätig ist. Damit wird die Bildung eines eigenen örtlichen Personalrates



auch dann zugelassen, wenn die Schwellenwerte des § 12 Absatz 1 BPersVG nur einschließlich der Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.

Die beabsichtigte Einbeziehung der Soldatinnen und Soldaten in die Berechnung des Schwellenwertes von fünf in der Regel Beschäftigten, die zu einer Reduzierung der Anzahl der Zuteilungen sog. Kleindienststellen führen wird, ist aus gewerkschaftspolitischer Sicht zunächst einmal nicht zu kritisieren. Dadurch wird eine ortsnahe Vertretung auch der Beamten und Arbeitnehmer sichergestellt. Kritisch zu sehen ist die Regelung aber im Zusammenhang mit dem Wegfall der „Drittelerhöhung“ der Gremien.

Es wird angeregt, die oftmals schwierige Abgrenzung von Wahlbereichen nach § 3 Absatz 1 SBG Referentenentwurf einerseits und § 49 Absatz 1 Satz 1 SBG andererseits dadurch zu erleichtern, dass der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung erlässt, die der Bundesministerin der Verteidigung die Möglichkeit einräumt, die für Soldatinnen und Soldaten personalratsfähigen Dienststellen in einem Verzeichnis festzulegen. Dies könnte einen Beitrag dazu leisten, das funktionale Prinzip von Befehl und Gehorsam, die Besonderheiten der Personal- und Organisationsstrukturen sowie die Kenntnis der funktionellen Abläufe in den Streitkräften stärker als Differenzierungskriterium und Trennlinie unterschiedlicher soldatischer Beteiligungsformen zu nutzen. Insoweit besteht mit Blick auf den Gesetzesentwurf Nachbesserungsbedarf.

Zu Nummer 48 (§ 50)

Keine Anmerkungen

Zu Nummer 49 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Die Reduzierung der Zahl der Mitglieder in Wahlvorständen in solchen Dienststellen, in denen auch Soldatinnen und Soldaten zu Personalvertretungen wählen, auf den personalvertretungsrechtlichen Regelumfang von drei Mitgliedern, ist nicht zu beanstanden. Damit wird dem in § 20 BPersVG verbürgten Anspruch aller Gruppen einschließlich der Soldaten auf Repräsentanz im Wahlvorstand ausreichend.

Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Künftig sollen auch in Personalräten nach § 49 SBG grundsätzlich allein die in den §§ 16 und 17 BPersVG vorgesehenen Sitze vergeben werden. Den Interessen der in militärischen Dienststellen vertretenen zivilen Statusgruppen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass abweichend von § 17 Absatz 5 BPersVG stets ein Mindestsitz nach § 17 Absatz 3 BPersVG zuzuteilen ist, auch wenn das in § 17 Absatz 5 Satz 1 BPersVG vorgesehene Quorum von 5 % der Wahlberechtigten nicht erreicht wird.

Der damit verbundene Wegfall der Drittelerhöhung wird abgelehnt. Nach dieser Regelung wird beim Hinzutreten von Soldatenvertretern in Personalvertretungen nach § 49 SBG die Zahl der Sitze um ein Drittel erhöht. Die Reduzierung der Größe von Personalratsgremien und damit verbunden auch der Möglichkeiten von Freistellungen auf örtlicher Ebene berücksichtigt nicht die, insbesondere auch durch die letzte Bun-



deswehrreform, angestiegenen Anforderungen an die Personalvertretungen. Die Verkleinerung der Gremien widerspricht einer qualitativ hochwertigen und verantwortungsvollen Wahrnehmung einer gestiegenen Anzahl von zudem komplexer gewordenen Aufgaben. Während eine personell plural aus unterschiedlichen Besoldungs-/Entgeltgruppen zusammengesetzte Gruppe optimale Voraussetzungen für eine arbeitsteilige, spezialisierte Wahrnehmung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben, zum Beispiel auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, der Dienst- und Tarifrechts, ermöglicht, besteht die Gefahr einer zeitlichen und fachlichen Überbeanspruchung der Personalvertretung bei verkleinerten Gremien.

Des Weiteren verstärkt eine Verkleinerung der Personalvertretungen gerade in kleineren Dienststellen die Gefahr der Majorisierung durch die Soldatengruppe. Dies folgt aus dem Umstand, dass Personalvertretungen im Bereich der Streitkräfte allein für Soldatinnen und Soldaten nicht zulässig sind. Ist die Existenz des Gremiums und damit die Möglichkeit der Soldaten, zur Personalvertretung zu wählen, allein dem Umstand zu verdanken, dass der Dienststelle zivile Beschäftigte angehören, erscheint es als ein Wertungswiderspruch, ausgerechnet diesen Beschäftigten durch eine Reduzierung ihrer Sitze im Personalrat die Beteiligung an den Gestaltungsprozessen des Gremiums zu erschweren.

Zu Buchstaben c und d

Keine Anmerkungen

Zu Nummer 50 (§ 52)

Sofern mit dieser Regelung eine Verlagerung einer fachlichen Zuständigkeit vom Dienststellenleiter auf eine Person außerhalb der Dienststelle verbunden ist, wird die Regelung kritisiert. Das BPersVG ist dienststellenbezogen aufgebaut. Die Personalvertretung soll die innerdienstlichen sozialen, persönlichen und organisatorischen Belange der Beschäftigten im Dialog mit dem Dienststellenleiter regeln. Dieses Partnerschaftsprinzip kann nicht verwirklicht werden, wenn dienststellenfremde Dienstkräfte den Dienststellenleiter vertreten. Eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Personalvertretung dürfte nicht mehr gewährleistet sein.

Zu Nummer. 51 b (§ 54 Abs. 2)

Die Personalratswahlen 2016 und das Inkrafttreten der Änderungen werden zeitlich nah beieinander liegen. Die Regelung im § 54 Abs. 2 kann daher schon bei der Bestellung der richtigen Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder zu Problemen führen. Um rechtssichere und nach einheitlichen Regelungen durchgeführte Personalratswahlen im Jahr 2016 zu gewährleisten, sollten die Wahlen nach der jetzigen Rechtslage durchgeführt werden.

Art 2 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)

Zu Nummer 1 (§ 86)



Der dbb begrüßt die überfällige Modernisierung der für den BND geltenden Sonderbestimmungen des § 86 BPersVG ausdrücklich, da hiermit eine Anpassung an heute übliche personalvertretungsrechtliche Standards erreicht wird. Mit der Novelle wird für die Beschäftigten des BND ein weiterer Schritt in Richtung Transparenz und Normalität erreicht, wie er z.B. für die Angehörigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) schon seit langem selbstverständlich ist. Bei der Neuregelung wird auf entbehrliche und überholte Einschränkungen verzichtet, dabei wird auch künftig den besonderen Sicherheitsinteressen des BND Rechnung getragen.

Die künftig mögliche Bildung eines Gesamtpersonalrates stellt einen wesentlichen Fortschritt dar, da dieser von allen wahlberechtigten Beschäftigten demokratisch legitimiert ist, ihre Interessen sowohl gegenüber der Dienststelle, aber auch als Stufenvertretung gegenüber der obersten Dienstbehörde (BK) zu vertreten.

Aber auch die weiteren Verbesserungen, wie z.B.

- dass künftig Personalversammlungen auch als Vollversammlungen in der Zentrale durchgeführt werden können,
- dass für die Festlegung der Tagesordnung nur noch „Benehmen“ (anstatt bisher „Einvernehmen“) erforderlich ist,
- dass die langjährig erprobte vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalräten mit den im Dienst vertretenen Gewerkschaften per Gesetz bestätigt wird sowie
- die Fortentwicklung der Beteiligungsrechte

begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Nummer 2 (§ 92)

Zu den ressortspezifischen Besonderheiten des Verteidigungsressorts gehörte und gehört auch nach der Neuausrichtung der Bundeswehr weiterhin der Umstand, dass auch zukünftig eine Vielzahl von Betreuungseinrichtungen innerhalb einer Kaserne Beteiligungstatbestände auslöst, die Vertrauenspersonen unterschiedlicher Wahlbereiche i. S. d. § 2 Absatz 1 SBG betreffen, aber auch die in der Kaserne gebildeten Personalräte. Dies betrifft insbesondere die nach den Heimbewirtschaftungsbestimmungen gebildeten Betreuungsausschüsse, die bisher bereits – ohne gesicherte gesetzliche Grundlage – beteiligt wurden und damit eine Beteiligung des Hauptpersonalrats oftmals entbehrlich machten.

Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie bündelt den Sachverstand militärischer Vertrauenspersonen und Personalvertretungen, die gemeinsam von einem Beteiligungssachverhalt betroffen sind, und ermöglicht ortsnahe, praxisorientierte Lösungen.